

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ.LA.VII/3-9/I-1/50-1963

Wien, am 18. Juni 1963

Betrifft: Novelle zum nö.Sprengel-
hebammengesetz, LGBL.
Nr.90/1960.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing.

16. JULI 1963

Komm. A.

Zl.:

502

u. San. Aussch.

Aussch.

Hoher Landtag ²⁴

Mit dem nö.Sprengelhebammengesetz, LGBL.Nr.90/1960, wurde eine rechtliche Grundlage für die Sicherung des Hebammenbeistandes durch öffentlich bestellte Hebammen geschaffen und diesen ein Mindesteinkommen gewährleistet.

Auf Grund des § 1 Abs.2 leg.cit. hat die nö.Landesregierung mit Verordnung vom 11.8.1961, LGBL.Nr.327, vom 3.April 1962, LGBL.Nr.91, und vom 11.Juni 1963, LGBL.Nr.175, jene Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen) bestimmt, die zur Bestellung einer Hebamme verpflichtet werden können. Nunmehr haben mehrere Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen) an die nö.Landesregierung den Wunsch herangetragen, aus wirtschaftlichen und vor allem aus organisatorischen Gründen eine Hebamme durch mehrere Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen) bestellen zu dürfen. Tatsächlich hat sich durch die bisherige Praxis in mehreren Fällen erwiesen, dass in kleinen Sanitätsgemeinden und Sanitätsgemeindegruppen die gemeinsame Bestellung einer Hebamme durch mehrere dieser Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen) völlig ausreicht.

Gemäss § 1 Abs.2 des abzuändernden Gesetzes ist der Umfang des Hebammensprengels dem des jeweiligen Gemeindeärztesprengels gleichzusetzen. Demnach ist es bei der derzeitigen Rechtslage nicht möglich, dass sich mehrere Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen) zu einem eigenen Hebammensprengel zusammenschliessen.

Dem oben erwähnten Begehren verschiedener Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen) kann daher nur durch Novellierung

des nö.Sprengelhebamengesetzes nachgekommen werden.

Erfolgt jedoch die vertragsmässige Bestellung einer Hebamme durch mehrere Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindengruppen) gemeinsam, dann dürfen die Organe dieser Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindengruppen) nur einvernehmlich tätig werden. Für die Funktion des gemeinsamen Vertretungsorganes der beteiligten Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindengruppen) nach aussen bietet sich aus praktischen Überlegungen der Obmann der Sanitätsgemeinde (Sanitätsgemeindengruppe) an, in deren Sprengel sich die Hebamme niedergelassen hat. Die Verteilung der finanziellen Lasten, die die Bestellung einer Hebamme verursacht, auf die Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindengruppen), für deren Bereich eine Hebamme gemeinsam bestellt wird, erfolgt am besten im Verhältnis der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen.

Aus dem so gegebenen Anlass soll auch die ungenaue Bezeichnung "Gemeinden" in § 1 Abs.2 leg.cit. durch die präzise Angabe "Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindengruppen)" ersetzt sowie das Zitat des nö.Gemeindeärztegesetzes, das im nö.Sprengelhebamengesetz mehrmals vorkommt, der derzeitigen Rechtslage angepasst werden.

Ferner soll auch einem Wunsche des Hebammengremiums nachgekommen werden und das Einkommen des Ehegatten einer verheirateten Hebamme nicht mehr bei der Berechnung des Monatsbezuges der Hebamme Berücksichtigung finden. Bisher wurde nämlich 1/4 des Netto-Einkommens des Ehegatten bei der Berechnung des Monatsbezuges der Hebamme zur Anrechnung gebracht. Das Land Niederösterreich schliesst sich mit dieser im Interesse der Hebammen gelegenen Neuregelung den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einiger anderer Bundesländer an. Unter Zugrundelegung der derzeitigen Verhältnisse in Niederösterreich, wo von den 15 öffentlich bestellten Hebammen 7 verheiratet sind, beträgt der finanzielle Aufwand des Landes Niederösterreich für diese Regelung ca. S 22.000.- im Jahr.

Es ist auch noch eine Änderung des § 4 leg.cit. vorgesehen, in dem die Änderung des monatlichen Bezuges einer öffentlich bestellten Hebamme geregelt ist. Diese Änderung ergibt sich in erster Linie aus der Tatsache, dass nunmehr das Einkommen des Ehegattens der Hebamme auf ihren Bezug ohne Einfluss bleiben soll. Ausserdem wird durch die Schaffung eines eigenen Absatzes aus dem bisherigen Absatz 2 lit.c des § 4 der Zweck verfolgt, die beiden Möglichkeiten der Änderung des Monatsbezuges der Hebamme, nämlich "von amtswegen" oder "über Antrag", deutlicher herauszustellen.

Der Ersatz des Ausdruckes "Wiederholungskurs" durch den Ausdruck "Fortbildungskurs" ist durch die Novelle 1961 zum Hebammengesetz des Bundes notwendig geworden.

Die nö.Landesregierung beehrt sich daher, den

A n t r a g

zu stellen, der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- 1.) Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des nö.Sprengelhebbammengesetzes, LGBL. Nr.90/1960, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

W e n g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

